

§ 1 Sbg. BTV

Sbg. BTV - Salzburger Bautechnikverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.10.2021

Den bautechnischen Anforderungen gemäß den Unterabschnitten 1 bis 6 des zweiten Abschnittes des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 wird entsprochen, wenn folgende Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik unter Berücksichtigung der Sonderregelungen gemäß der Anlage 1 eingehalten werden:

Bautechnische Anforderung	OIB-Richtlinie	Sonderregelungen
Nr	Titel	Ausgabe
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	April 2019 keine
Brandschutz (je nach Anwendungsfall)	Brandschutz 2 bei Betriebsbauten	April 2019 gemäß Teil A der Anlage 1
2.1	Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks	April 2019 keine
2.2	Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	April 2019 keine
2.3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 3	April 2019 gemäß Teil B der Anlage 1
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit 4	April 2019 gemäß Teil C der Anlage 1
Schallschutz	Schallschutz 5	April 2019 Keine
Gesamtenergieeffizienz, Energieeinsparung und Wärmeschutz	Energieeinsparung und Wärmeschutz 6	März 2015 gemäß Teil D der Anlage 1

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at